

Stabat

Georgio Kunda

1^o
Inbened u. Georgio.

1871.

Xa

1238^o

e

8



In einem Briefe an den Verfasser

77

Statut

der

Harzer Werke

zu

Rübeland und Borge.

Köln 1871.

Druck von W. DuMont-Schauberg.



Andere andere Ausg. =

00
Ro

L 2, 4655.

Statut

der

Harzer Werke

zu

Rübeland und Borge.

Köln, 1871.

Druck von M. DuMont-Schauberg.



Inhalt

der

Königlichen Bibliothek

in

Stendal und Berlin.

Ausgesondert
Universitäts-
Bibliothek
Halle

1877.

Verlag von W. Engelmann



I.

Die Gesellschaft.

§. 1.

Dauer, Zweck, Sitz und Firma der Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet, sie bezweckt den Betrieb, so wie die Ausdehnung der bisher von der Firma „Braunschweigische Berg- und Hüttenwerke am Harz von Gebrüder Elzbacher zu Rübeland“ betriebenen Braunschweigischen Berg- und Hüttenwerke am Harz, wie solche in dem Gründungsvertrage verzeichnet sind; sie behält sich vor, nicht nur die für die Ausdehnung der jetzigen Werke erforderlichen Betriebszweige zu etabliren, sondern auch nach Maßgabe der Beschlüsse ihrer General-Versammlung andere Gegenstände in den Kreis ihrer Unternehmung zu ziehen.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rübeland im braunschweigischen Kreise Blankenburg; gilt als am 1. October 1870 gegründet und führt die Firma „Harzer Werke zu Rübeland und Zorge“.

§. 2.

Grund-Capital.

Das Grund-Capital der Gesellschaft beträgt 1,200,000 Thlr. und zerfällt in 6000 Actien, jede über 200 Thlr. lautend.

Die Gesellschaft ist berechtigt, das Grund-Capital bis zur Höhe von 2,000,000 Thlr. durch einmalige oder successive Ausgabe von 4000 Actien à 200 Thlr. nach Beschluß der General-Versammlung, die auch die Ausgabe-Bedingungen zu bestimmen hat, zu erhöhen.

§. 3.

Die Actien.

Die Actien werden auf den Inhaber gestellt und enthalten:

- 1) Die Summe, über welche sie lauten in Zahlen und Buchstaben;
- 2) Eine Ordnungsnummer und das Folium des Actienbuches, auf das sie eingetragen sind;
- 3) Ort und Datum der Ausstellung, Firma der Gesellschaft und deren Stempel; sie werden
- 4) von einem Mitgliede des Aufsichtsrathes und dem General-Director unterzeichnet.

Den Actien werden Dividendenscheine auf je 10 Jahre beigegeben, deren Erneuerung gegen Rückgabe eines den Dividendenscheinen angefügten Talons Seitens der Direction erfolgt. Der erste Dividendenschein umfaßt den Zeitraum vom 1. October 1870 bis 31. December 1871.

Dividendenscheine und Talons tragen die Nummer der Actie, zu der sie gehören; sie enthalten das Jahr, für das sie bestimmt sind, Ort und Zeit der Ausstellung, Firma und Stempel der Gesellschaft und die facsimilirte Unterschrift eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes und des General-Directors.

Die Actien sind untheilbar, jede Actie legitimirt der Gesellschaft gegenüber nur einen Actionär.

§. 4.

Mortification der Actie.

Eine abhanden gekommene Actie wird nach erfolgter gerichtlicher Mortification und nach Ueberreichung des Mortifications-Erkenntnisses bei der Direction von dieser im Actienbuche gelöscht, und durch eine neue für denjenigen, der sich durch das Mortifications-Erkenntniß legitimirt, ersetzt. Der neuen Actie werden die Dividendenscheine nebst Talons beigegeben, die durch das gedachte Erkenntniß als mortificirt bezeichnet sind.

Eine Mortification verlorener Dividendenscheine findet nicht Statt; der auf sie fallende Betrag wird jedoch demjenigen, der den Verlust

derselben innerhalb 4 Jahre nach ihrer Fälligkeit durch Vorlegung der betreffenden Actie bei der Direction bescheinigt, binnen einer vom Ablauf jenes vierjährigen Zeitraumes zu berechnenden einjährigen präclusivischen Frist gegen Rückgabe der über die rechtzeitige Anmeldung von der Direction zu ertheilenden Bescheinigung ausgezahlt, falls bis dahin nicht schon Zahlung an den Präsentanten des betreffenden Dividendenscheines geleistet ist.

Der Verlust eines Talons bedingt die Mortification der betreffenden Actie.

Die durch die wiederholte Ausfertigung der bezüglichen Documente erwachsenden Kosten hat der betreffende Actionär zu tragen.

II.

Rechte des Actionärs.

§. 5.

Theilnahme am Eigenthum und Reingewinn der Gesellschaft.

Jede Actie verleiht gleichen Antheil an dem Eigenthume und dem zur Vertheilung kommenden Reingewinne der Gesellschaft.

Die Dividenden werden gegen Rückgabe des betreffenden Dividendenscheines spätestens 5 Monate nach deren Feststellung am Sitze der Gesellschaft ausgezahlt. Zeit und anderweite Zahlungsorte werden von der Direction öffentlich bekannt gemacht.

Dividenden, welche 4 Jahre nach Fälligkeit nicht erhoben sind, verfallen dem Reservecapital der Gesellschaft.

§. 6.

Stimmrecht und Wählbarkeit.

Jeder männliche dispositionsfähige Inhaber einer Actie, der sich durch deren Präsentation als solcher mindestens 4 Wochen vor einer ordentlichen und acht Tage vor einer außerordentlichen General-Versammlung bei der Direction legitimirt, und hierüber eine Bescheinigung

von derselben erhalten hat, hat Sitz und Stimme in der General-Versammlung und ist zu den Verwaltungsstellen der Gesellschaft wählbar.

Das passive Wahlrecht eines Actionärs ruht:

- 1) wenn und so lange er in Folge einer durch rechtskräftiges Erkenntniß über ihn verhängten Strafe der politischen oder bürgerlichen Rechte beraubt ist;
- 2) wenn der Conkurs (Fallimentsverfahren) über sein Vermögen erkannt ist oder er mit seinen Gläubigern einen gerichtlichen Accord- oder Stundungs-Vertrag abgeschlossen hat, so lange er seine Gläubiger wegen der durch ihn veranlaßten Verluste nicht vollständig entschädigt hat.

§. 7.

Stellvertretung.

Actionäre, die unter Vormundschaft oder Curatel stehen, und Ehefrauen werden durch ihre Vormünder resp. Curatoren und Chemänner, Firmen durch ihre nach Handelsrecht legitimirten Vertreter, juristische Personen durch ihre gesetzlichen Organe vertreten.

Eine sonstige Vertretung darf nur durch einen stimmfähigen Actionär, der eine beglaubigte Vollmacht bei der Direction zu produciren hat, erfolgen.

III.

Verwaltung.

§. 8.

Die Verwaltung der Gesellschaft wird geführt durch:

- 1) die Direction,
- 2) den Aufsichtsrath und
- 3) die General-Versammlung.

§. 9.

Die Direction.

Die Direction besteht aus

1) dem General-Director

und

2) zwei Special-Directoren,

welche sämmtlich von dem Aufsichtsrathe gewählt und bestellt werden.

Die Direction ist der Vorstand der Gesellschaft.

Zur Vertretung eines zeitweilig behinderten Directions-Mitgliedes wählt der Aufsichtsrath aus seiner Mitte zwei Stellvertreter, deren Eintritt in den Dienst nach Bestimmung des Aufsichtsrathes, eventuel nach Maßgabe der durch das Loos festgestellten Reihenfolge Statt findet.

Für die Geschäftsführung der Direction wird von dieser unter Genehmigung des Aufsichtsrathes eine Geschäfts-Ordnung festgestellt.

Durch die Zeichnung der Firma wird die Gesellschaft nur verpflichtet, wenn sie von zwei Directions-Mitgliedern resp. Stellvertretern derselben unterschrieben ist.

Auf Vorschlag der Direction kann der Aufsichtsrath einen Gesellschaftsbeamten für bestimmte Zeit oder dauernd bevollmächtigen, für bestimmte Zweige des Geschäfts die Firma der Gesellschaft neben einem Directions-Mitgliede resp. Stellvertreter „in Vertretung“ des zweiten Directions-Mitgliedes zu zeichnen.

Die Namen der Directions-Mitglieder, der Stellvertreter und der zur Zeichnung in Vertretung bevollmächtigten Beamten werden vom Aufsichtsrathe öffentlich bekannt gemacht.

Die Mitglieder der Direction und deren Stellvertreter werden bei der ersten Constituirung der Direction und so oft als nicht mindestens zwei zur Signatur für die Gesellschaft berechnigte Directions-Mitglieder oder deren Stellvertreter vorhanden sind, durch ein öffentlich beglaubigtes Attest des Aufsichtsrathes, andernfalls durch ein öffentlich beglaubigtes Attest der Direction legitimirt.

Die Legitimation der übrigen Gesellschafts-Beamten wird durch ein Attest der Direction resp. eine Vollmacht derselben in vorgedachter Form hergestellt.

§. 10.

Der Aufsichtsrath.

Der Aufsichtsrath, der von der General-Versammlung gewählt wird, besteht aus acht Mitgliedern. In der auf den ersten Rechnungs-Abschluß folgenden ordentlichen General-Versammlung wird der Aufsichtsrath neu gewählt; von diesem Zeitpunkte an scheiden nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres je zwei Mitglieder aus und werden durch Wahlen der General-Versammlung ersetzt.

Die Reihenfolge des Austritts wird bis zu dessen Normirung durch das Dienstalter mittels Loosung innerhalb des Aufsichtsrathes bestimmt.

Die General-Versammlung kann jederzeit die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes auf neun erhöhen, in diesem Falle treten alljährlich drei Mitglieder aus und werden durch Neuwahlen ersetzt.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Treten innerhalb der Verwaltungs-Periode Vacanzen im Aufsichtsrathe ein, so werden solche durch die nächste ordentliche General-Versammlung wieder besetzt; bis dahin hat der Aufsichtsrath das Recht, im Falle des Bedürfnisses die Lücke durch Ersatzwahl aus der Zahl der Actionäre auszufüllen.

Der von der General-Versammlung für solche Vacanz gewählte Ersatzmann hat so lange zu fungiren, als derjenige fungirt haben würde, an dessen Stelle er getreten ist.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes hat bei seinem Eintritt für die Dauer seiner Function 10 Actien der Gesellschaft bei der Direction gegen deren Empfangsbcheinigung zu deponiren. Nach jeder ordentlichen General-Versammlung constituirt sich der Aufsichtsrath unter Vorsitz des an Jahren ältesten Mitgliedes durch die Wahl eines Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der für die Directions-Mitglieder bestimmten Stellvertreter.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes, der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden durch das Wahl-Protocoll legitimirt; ihre Namen werden nach jedem Constituirungs-Acte durch die Direction öffentlich bekannt gemacht. Bei dem Constituirungs-Acte und bei Ersatzwahlen des Aufsichtsrathes wird das Protocoll durch einen Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in anderen Fällen durch ein vom Vorsitzenden

dazu berufenes Mitglied der Versammlung resp. durch einen Gesellschafts-Beamten geführt.

Die Protocolle des Aufsichtsrathes werden von dem Vorsitzenden, den zur Zeit der Vorlesung anwesenden Mitgliedern und dem Protocollführer, alle sonstigen Schriftstücke desselben von dem Vorsitzenden unterzeichnet.

Die Versammlungen des Aufsichtsrathes werden durch den Vorsitzenden mittels recommandirter Briefe unter Bezeichnung der Tages-Ordnung berufen und von demselben geleitet; die Beschlüsse und Wahlen des Aufsichtsrathes sind gültig, wenn sämtliche Mitglieder durch die mindestens acht Tage vor dem Sitzungstage abzusendenden Einladungsschreiben geladen, von denselben mindestens fünf erschienen sind, und die Mehrzahl der Erschienenen sich für den Beschluß, resp. die Wahl ausgesprochen hat. Bei Stimmengleichheit gilt der Berathungsgegenstand als abgelehnt; bei Wahlen wird in diesem Falle unter denen, welche die meisten Stimmen in gleicher Zahl erhalten haben, nochmals gewählt, bei wieder eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Mitglieder der Direction als solche haben im Aufsichtsrath Sitz und beratende Stimmen, falls nicht eine vertrauliche Sitzung anberaunt ist. Der Aufsichtsrath kann jeden Beamten der Gesellschaft zu seinen Sitzungen laden.

Er versammelt sich in Rübeland, Zorge, Blankenburg, Braunschweig oder Köln, in der Regel einmal in jedem Quartale, und außerordentlich so oft, als eine Veranlassung dazu vorliegt, namentlich wenn es die Direction oder zwei Mitglieder des Aufsichtsrathes unter Bezeichnung des Berathungs-Gegenstandes beantragen.

Der Vorsitzende ist der Gesellschaft für die Schäden verantwortlich, die aus der Nichtberufung einer aus ihm bekannten Gründen erforderlichen General-Versammlung oder Sitzung des Aufsichtsrathes erwachsen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes erhalten Ersatz für alle in Ausführung ihres Dienstes gemachten Auslagen, und nehmen gleichmäßig Theil an der dem Aufsichtsrathe in §. 16 zugewiesenen Tantième.

Wird im Aufsichtsrathe über die persönliche Haftung eines Mitgliedes verhandelt und abgestimmt, so darf dieses Mitglied an diesem Acte nicht Theil nehmen.

§. 11.

Geschäftskreis des Aufsichtsrathes.

Der Aufsichtsrath hat außer den in diesem Statute ihm speciel zugewiesenen Functionen noch folgende zu üben:

1) Er wählt, suspendirt und entläßt die Mitglieder der Direction und auf den Vorschlag des General-Directors alle Beamten der Gesellschaft, die ein 300 Thlr. übersteigendes Gehalt beziehen; er bestimmt dieses Gehalt, das zum Theil in einer Tantième vom Reingewinn bestehen kann; er schließt den Dienstcontract mit den Mitgliedern der Direction und vertritt durch einen aus seiner Mitte gewählten Commissar die Gesellschaft in Processen gegen die Direction oder einzelne Mitglieder derselben; seiner Genehmigung unterliegen die von der Direction mit den durch den Aufsichtsrath gewählten Gesellschafts-Beamten abzuschließenden Dienst-Contracte und die diesen Beamten zu ertheilende Dienst-Instruction.

Handelt es sich bei der Anstellung eines Directions-Mitgliedes oder eines anderen Beamten um eine längere als zehnjährige Dienstzeit, so ist zu dem Contracts-Abschlusse die Zustimmung der General-Versammlung erforderlich.

2) Der Aufsichtsrath hat die Controle über den gesammten Geschäftsbetrieb; er kann zu diesem Zwecke sowohl Deputirte aus seiner Mitte ernennen, als auch Sachverständige zuziehen und erforderlichen Falles honoriren.

3) Er kann Repräsentanten nach Maßgabe der Berg-Ordnung bestellen.

4) Er hat das Recht, die Grundzüge festzustellen, welche für den Betrieb und die Geschäftsführung von der Direction zu beobachten sind.

5) Er beschließt über die Herstellung neuer Gebäude und sonstiger Anlagen, über die Anschaffung von Maschinen, über die Vor- nahme umfassender Reparaturen, so weit die Kosten für solche den Betrag von 1000 Thlrn. in jedem einzelnen Falle übersteigen, während rücksichtlich geringerer Summen die Beschluß- nahme der Direction zusteht.

Werden durch jene Maßnahmen, durch Bauten, Anlagen, Erwerb von Maschinen und Betriebsverbesserungen (Reparaturen also ausgeschlossen) Kosten in höherem Betrage als 50,000 Thlr. für jeden Fall in Anspruch genommen, so hat der Aufsichtsrath unter Berichterstattung die Beschlußnahme der General-Versammlung zu veranlassen. (§. 14, Nr. 6.)

6) Er beschließt über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Gerechtigkeiten bis zum Werthe von 10,000 Thlrn. (§. 14, Nr. 5.)

7) Er beschließt über Aufnahme laufender Credite, so weit dieselben nicht durch den regelmäßigen Geschäftsgang bedingt werden (in welchem Falle die Direction allein zu entscheiden hat), über Contrahirung dauernder Anleihen und über den Angriff des Reserve-Capitals, wenn in den beiden letzten Fällen die betreffende Summe während eines Rechnungsjahres den Betrag von 50,000 Thlrn. nicht übersteigt; rüchichtlich höherer Summen hat der Aufsichtsrath der General-Versammlung Bericht zu erstatten und deren Entscheidung einzuholen. (§. 14, Nr. 7.)

8) Der Aufsichtsrath beschließt über aufzunehmende oder anzustellende Prozesse, falls diese nicht lediglich die Einziehung ausstehender Forderungen bezwecken, über abzuschließende Vergleiche, über alle außerhalb des regelmäßigen oder doch durch Instructionen geregelten Betriebes liegende Geschäfts-Abschlüsse, wenn in allen diesen Fällen das in Frage stehende Object einen 3000 Thlr. übersteigenden Werth hat.

9) Nach Schluß des Rechnungsjahres läßt der Aufsichtsrath durch die Direction Jahresrechnung und Bilanz aufstellen, den Geschäftsbericht anfertigen und legt Rechnung und Bilanz nebst allen Belegen den von der General-Versammlung gewählten Revisoren zur Prüfung vor.

Nach Vollendung der Revision bringt er Bilanz und Revisions-Bericht mit den erforderlichen Bemerkungen, Ergänzungen und Anträgen vor die General-Versammlung.

Er verhandelt über alle von dieser erhobenen Monita mit der Direction und ertheilt derselben nach Erledigung der Monita Decharge. (§. 14, Nr. 4.)

10) Er prüft alle an die General-Versammlung gerichteten Anträge und erstattet über sie Bericht.

11) Er entscheidet über Beschwerden gegen die Direction.

§. 12.

Interimistische Verwaltung.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes haben auch nach Ablauf ihrer Verwaltungs-Periode ihr Amt fortzuführen, wenn und so lange ihre Nachfolger nicht bestellt sind.

§. 13.

Die General-Versammlung.

Die General-Versammlungen der Gesellschaft werden nach Bestimmung des Aufsichtsrathes an einem in Deutschland belegenen Orte, die ordentlichen General-Versammlungen in der Regel im April jeden Jahres, außerordentliche aber so oft abgehalten, als es das Bedürfniß erfordert, oder die Direction, resp. ein oder mehrere Actionäre, die zusammen 1000 stimmberechtigte Actien besitzen, solches unter schriftlicher Angabe und Begründung des Berathungs-Gegenstandes bei dem Aufsichtsrathe beantragen.

Die General-Versammlung wird durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung, in welcher Zeit, Ort und Tages-Ordnung der Versammlung nebst den Bestimmungen über das Legitimations-Verfahren enthalten sein müssen, von dem Aufsichtsrathe berufen. Die erste Bekanntmachung ist spätestens 14 Tage vor der Versammlung zu erlassen.

In der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrathes den Vorsitz, ein Beamter der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Protocoll, dem eine von der Direction unterzeichnete Liste der für die Versammlung legitimirten Actionäre und ihres Stimmgewichts angefügt wird.

Der Vorsitzende ernennt beim Beginne der Verhandlung 2 Stimmzähler und vollzieht mit diesen das Protocoll nach dessen Genehmigung durch die General-Versammlung. In dieser gibt jede Actie eine Stimme

ab. Sämmtliche Beschlüsse der General-Versammlung werden, so weit in diesem Statute nichts Anderes vorgeschrieben ist (§. 14 am Ende), durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit ist der beantragte Beschluß abgelehnt.

Bei Wahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet eine von den Stimmzählern unter Aufsicht des Vorsitzenden vorzunehmende Loosung.

Abstimmungen werden durch Handaufheben und bei entstehendem Zweifel über das Stimmgewicht, resp. auf den Antrag der Stimmzähler oder von mindestens drei Mitgliedern der Versammlung, durch Stimmzettel, Wahlen, falls die Versammlung nicht einstimmig einen anderen Modus gut heißt, durch Stimmzettel vollzogen.

Alle Anträge, die 14 Tage vor Einberufung der General-Versammlung dem Aufsichtsrathe überreicht werden, sind auf die Tages-Ordnung zu bringen.

§. 14.

Geschäftskreis der General-Versammlung.

Die General-Versammlung hat außer den ihr in diesem Statute speciel zugewiesenen, folgende Functionen:

- 1) Sie wählt aus der Zahl der Actionäre die Mitglieder des Aufsichtsrathes. In jedem Wahllacte dürfen nicht mehr als drei Mitglieder gewählt werden; sind neben den regelmäßigen Wahlen außerordentliche Ersatzwahlen vorzunehmen, so bedingt jede derselben einen besonderen Wahllact. Lehnt ein Gewählter in der General-Versammlung ab, so wird sofort eine neue Wahl vorgenommen; lehnt er später ab, so werden die Bestimmungen des §. 10 rücksichtlich eingetretener Vacanzen wirksam.
- 2) Die General-Versammlung kann den Aufsichtsrath auch innerhalb seiner Verwaltungs-Periode entlassen, und nimmt in diesem Falle sofort Neuwahlen vor.

Die theilweise Entlassung des Aufsichtsrathes ist unzulässig, die Wiederwahl entlassener Mitglieder zulässig.

Der in solchem Falle gewählte Aufsichtsrath hat sich sofort nach Schluß der General-Versammlung zu constituiren.

3) Die General-Versammlung wählt alljährlich drei Rechnungs-
Revisoren, denen die Prüfung des gesammten Rechnungswesens und die Berichterstattung über dasselbe an die nächste ordentliche General-Versammlung obliegt. (§. 11, Nr. 9.)

Die Bücher und alle dazu gehörigen Beläge sind den Revisoren spätestens 6 Wochen vor der betreffenden General-Versammlung im Bureau der Gesellschaft zur Einsicht vorzulegen; die Revisoren haben ihre etwaigen Monita spätestens 14 Tage vor der General-Versammlung dem Aufsichtsrathe mitzutheilen.

Die Revisoren erhalten Ersatz ihrer bei Ausführung des Auftrages gemachten Auslagen und sind ermächtigt, erforderlichen Falles Sachverständige zuzuziehen und zu honoriren.

4) Die General-Versammlung beräth die ihr mit dem Geschäftsberichte des Aufsichtsrathes und dem Berichte der Revisoren vorzulegende Jahresrechnung und Bilanz; sie überweist die von ihr erhobenen Monita und gefassten Beschlüsse dem Aufsichtsrathe zur Erledigung. (§. 11, Nr. 9.)

5) Sie beschließt über Erwerb und Veräußerung des Gesellschafts-Vermögens, insbesondere über Ankauf und Verkauf, über sonstige Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken, Bergwerks-Eigenthum und Gerechtsamen, über Verpfändung des Gesellschafts-Vermögens oder eines Theiles desselben, in so fern es sich in allen diesen Fällen um einen 10,000 Thlr. übersteigenden Betrag handelt, während bei Gegenständen geringeren Werthes die Entscheidung dem Aufsichtsrathe zusteht. (§. 11, Nr. 6.)

6) Sie beschließt über Neubauten, Anlagen, Anschaffungen und Betriebs-Erweiterungen, falls durch solche in jedem einzelnen Falle ein Aufwand von mehr als 50,000 Thlr. erfordert wird; (§. 11, Nr. 5.)

7) über Aufnahmen von Anleihen und über den Angriff des Reserve-Capitals, wenn die betreffende Summe für die in Frage kommende Rubrik in einem Rechnungsjahre den Betrag von 50,000 Thlrn. übersteigt. (§. 11, Nr. 7.)

8) Sie beschließt auf Bericht des Aufsichtsrathes über die

Verwendung resp. Vertheilung des zur Disposition stehenden Reingewinnes. (§. 16.)

- 9) Sie beschließt über die Erhöhung des Grund-Capitals (§. 2);
- 10) über Erweiterung und Veränderung des Unternehmens (§. 1);
- 11) über Abänderung dieses Statuts;
- 12) über die Fusion der Gesellschaft mit einer anderen; sie beschließt
- 13) über Auflösung der Gesellschaft und stellt, falls sie solche beschlossen hat,

14) auf Bericht des Aufsichtsrathes unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen den Plan für Liquidation und Theilung des Gesellschafts-Vermögens fest.

Die unter den Nummern 2, 9, 10, 11, 12 und 13 erwähnten Beschlüsse sind nur gültig, wenn der betreffende Berathungs-Gegenstand in der veröffentlichten Tages-Ordnung speciel bezeichnet worden und wenn die Beschlussfassung durch eine Mehrheit von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen erfolgt ist.

Der Antrag wegen Auflösung der Gesellschaft kann nur von dem Aufsichtsrathe oder von Actionären, die bei dessen Einreichung und bis zu erfolgter Beschlussfassung 1500 Actien der Gesellschaft bei der Direction deponiren, eingebracht werden.

IV.

Bilanz, Reingewinn und Reserbecapital.

§. 15.

Jahresrechnung und Bilanz.

Am Schlusse jeden Kalenderjahres, zunächst am 31. December 1871, hat die Direction eine Inventur über das gesammte Vermögen der Gesellschaft und die Bilanz aufzustellen und dem Aufsichtsrathe zur Prüfung vorzulegen.

Dieser hat dabei von dem Gange der Inventur Kenntniß zu nehmen und die von der Direction unter Berücksichtigung der für die Verwerthung gegebenen Ausichten vorzuschlagende Inventurpreise der Rohstoffe, Materialien, Gezüge und Fabricate festzusetzen, auch zu bestimmen, in

welcher Höhe die in dem abgelaufenen Jahre gemachten Aufwendungen für Neubauten, Anlagen und Anschaffungen als Activposten zu berechnen sind.

Die Differenz zwischen dem Activum und dem Passivum der Jahresrechnung bildet den Jahresertrag.

§. 16.

Abschreibung und Verwendung des Reingewinnes.

Von dem Jahresertrage werden mindestens 1 pCt. des für Grundbesitz, Bergwerks-Eigenthum, Gerechtsame und Bauwerke ursprünglich gebuchten Werthes und mindestens 5 pCt. vom ursprünglich gebuchten Werthe der Maschinen und Utensilien abgeschrieben.

Finden sich in der Inventur zweifelhafte Ausstände, so hat der Aufsichtsrath eine dem drohenden Verluste entsprechende Summe dem Delcredere-Conto gut zu schreiben.

Von dem verbleibenden Ueberschusse werden mindestens 10 pCt. nach Bestimmung des Aufsichtsrathes für das Reservecapital entnommen, erübrigen sodann mehr als 5 pCt. des Nennwerthes der Actien, so erhalten zunächst die Beamten die ihnen contractlich zugewiesenen Tantiemen, sodann der Aufsichtsrath von dem überschießenden Betrage eine Tantieme von 10 pCt. (§. 10.) Ueber die Verwendung jener 5 pCt. des Nennwerthes der Actien und des nach allen vorbestimmten Abzügen verbleibenden Ueberschusses beschließt die General-Versammlung. (§. 14, Nr. 8.)

Die für den Aufsichtsrath bestimmte Tantieme fällt bei dem am 31. December 1871 aufzustellenden Rechnungs-Abschlusse fort und hängt die Entscheidung darüber, ob und welche Tantieme aus dem Ergebnisse dieses Rechnungs-Abschlusses dem Aufsichtsrathe bewilligt werden soll, von der General-Versammlung ab.

§. 17.

Das Reservecapital.

Das Reservecapital (§. 5, 10 und 16), das im Geschäft benutzt wird, und dessen Zinsen ihm nach Ermessen des Aufsichtsrathes bis zu

5 pCt. gut geschrieben werden, dient zur Ausgleichung der in den verschiedenen Jahren variirenden Erträge. Es soll verwandt werden:

- 1) um Capital-Verluste der Gesellschaft auszugleichen;
- 2) um in ertraglosen Jahren die Abschreibungen und die Zinsen für etwaige Anleihen zu decken.

Wenn und so lange das Reservecapital den Betrag von 200,000 Thlr. erreicht, werden weder Abzüge von dem Jahresertrage für dasselbe gemacht, noch Zinsen ihm gut geschrieben.

V.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 18.

Beweiskraft der Protocolle.

Alle von den Verwaltungsstellen der Gesellschaft statutgemäß aufgenommenen Protocolle haben den Actionären und den Beamten der Gesellschaft gegenüber Beweiskraft.

§. 19.

Veröffentlichungen.

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft sind den Betheiligten rechtsverbindlich bekannt gemacht, wenn sie von der Direction in der §. 9 vorgeschriebenen Form in den Braunschweigischen Anzeigen, der Röllnischen Zeitung, der Berliner Börsen-Zeitung und dem Berliner Börsen-Courier veröffentlicht sind.

Alle Erlasse der Direction und des Aufsichtsrathes an die Actionäre werden in der §. 9 und 10 vorgeschriebenen Form in den vorgedachten Gesellschaftsblättern veröffentlicht. Hört eines dieser Blätter zu erscheinen auf, oder verliert dasselbe nach Ansicht des Aufsichtsrathes seine Bedeutung für die Gesellschaft, so substituirt ihm derselbe ein dem Zwecke entsprechendes Blatt und läßt diese Wahl sowohl in dem gewählten Blatte, als auch in den übrigen Gesellschaftsblättern durch die Direction bekannt machen.

VI.

Transitorische Bestimmung.

§. 20.

Der Aufsichtsrath soll bis zu der, auf den ersten Rechnungs-
Abschluß folgenden ordentlichen General-Versammlung aus folgenden
Personen

- 1) Werner Kreuser zu Blankenburg am Harz,
- 2) Salomon Moses Heymann zu Köln,
- 3) Dr. phil. August Senffert zu Braunschweig,
- 4) Moritz Elzbacher zu Amsterdam,
- 5) Dr. jur. Adolph Kronheim zu Braunschweig,
- 6) Johann Heinrich Haan zu Köln,
- 7) Jakob Loeb Elzbacher daselbst

und

- 8) Johann Baptist Heimann zu Deuz

bestehen.

X 285 s.

§. 1.

§. 2.

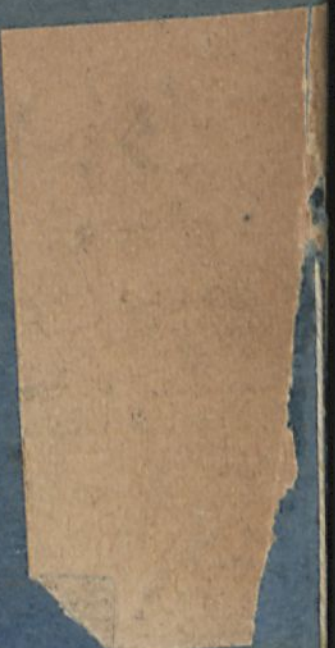
C

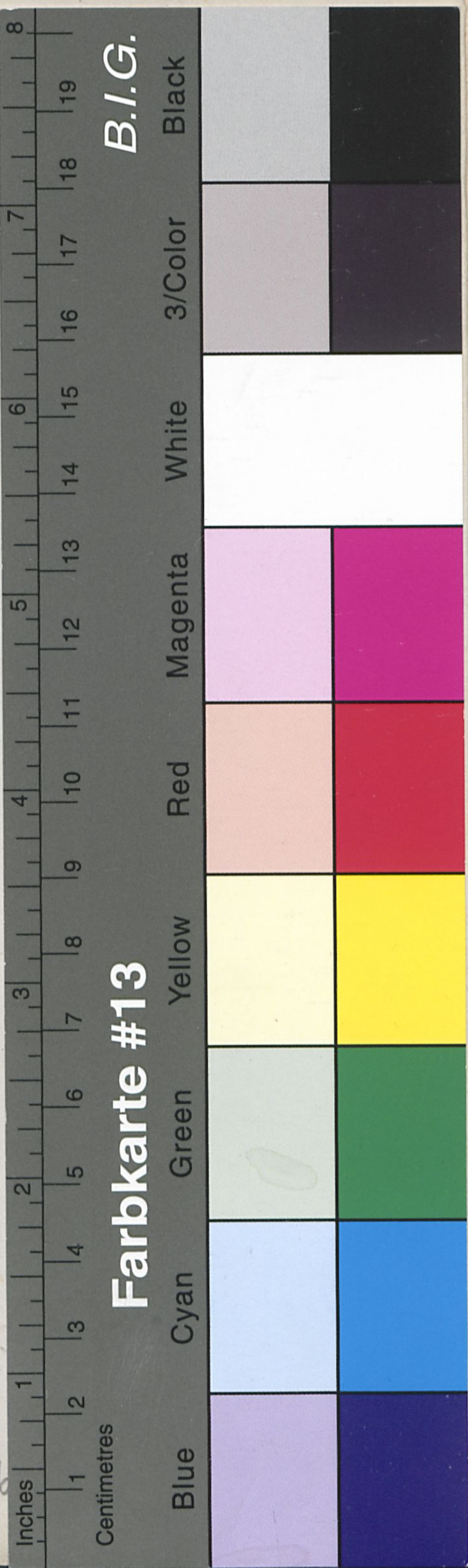




Pan Xa 1238⁵







Statut

der

Harper Werke

zu

Rübeland und Borge.

Köln, 1871.

Druck von M. DuMont-Schauberg.

